



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0122/2021</b>		Datum: 23.02.2021			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az.: 61.1Wz	
<b>Betreff:</b>					
<b>Auswahlverfahren Carsharing Anbieter</b>					
Gremienweg:					
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

## Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Auswahlverfahren zur Ermittlung und Prüfung von Interessenten für den Betrieb von Carsharing im öffentlichen Straßenraum durchzuführen.

## Begründung:

### 1. Ziel

In Übereinstimmung mit dem Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (VEP) soll das Carsharing als Beitrag zur Unterstützung eines nachhaltigen Verkehrssystems gefördert werden (siehe Punkt 4 und „Auswirkungen auf den Klimaschutz“).

### 2. Rechtliche Grundlage

Auch Bund und Land haben 2017 und 2020 die rechtlichen Bedingungen optimiert, um Carsharing zu fördern.

Kommunen können nach dem „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing“ (CsgG) des Bundes, gültig seit dem 01.09.2017, entsprechende Flächen im öffentlichen Straßenraum mittels Sondernutzungserlaubnis vergeben. Durch die Erweiterung des LStrG durch den eingefügten § 42 a "Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing", gültig ab 09.05.2020, ist dies nun auch im Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz verankert und fortan bei Landes- und Gemeindestraßen möglich.

### 3. Historie

Das Angebot von privaten Anbietern (früher: teil-auto e.V., jetzt: book-n-drive) läuft seit Jahren auf privaten Flächen im Stadtgebiet erfolgreich. Ein weiterer Bedarf ist ersichtlich. Durch eine Fragebogenaktion im Februar 2018 zum Thema Carsharing (UV/0271/2018) wurde ebenfalls ein Umsteigepotential mit Schwerpunkt im Bereich Südstadt/ Südallee erkannt.

### 4. Beschreibung:

Dem VEP entsprechend hat die Verwaltung ein Konzept zum schrittweisen Ausbau des Carsharing-Systems erstellt.

Die Vorstadt bietet - neben der Altstadt - die besten Rahmenbedingungen in Koblenz für Carsharing (z.B. Bevölkerungsstruktur, Parkraumsituation).

Die Flächen sollten sich in unmittelbarer Nähe zu bevorzugten/ kostenfreien Stellplätzen der E-Mobilität befinden. Möglichkeiten der Einrichtung von E-Mobil-Stellplätzen mit Ladeeinrichtung sollen als Erweiterungsoption für den Carsharing-Anbieter – wie auch für einen neutralen E-Mobilanbieter – erfolgen können.

Weitere Erweiterungen wie Radabstellanlagen in der Nähe sollten möglich sein. Gute und sichere fußläufige Erreichbarkeit sowie eine ausreichende Beleuchtung der Standorte sollen vorhanden sein.

In einer ersten Ausbaustufe werden sechs Standorte mit insgesamt 14 Stellplätzen innerhalb der Innenstadt eingerichtet:

- a. Florinsmarkt, 2 Stellplätze
- b. Bahnhofstraße, Ecke Schlossstraße, Löhrrondell, 2 Stellplätze
- c. Bahnhofstraße, vor BauBZ, 4 Stellplätze
- d. St.Josef-Straße, Ecke Südallee, 2 Stellplätze
- e. Friedrich-Ebert-Ring, Zufahrt von Neustadt, 2 Stellplätze
- f. Kurfürstenstraße, Ecke Johannes-Müller-Straße, 2 Stellplätze

Die Lagepläne zu den 6 Standorten befinden sich in der Anlage.

Die bauliche Einrichtung der Standorte (Markierung, Beschilderung) erfolgt durch die Stadtverwaltung.

Bestandteil der Ausschreibung ist auch eine Verpflichtung zur Erweiterung der Standorte. Die Mindestanzahl der zusätzlichen Standorte sollte im 2. Jahr 5 betragen, im 3. Jahr mindestens 7 zusätzliche Standorte.

Ein Standort soll aus mindestens zwei Stellplätzen bestehen. Eine höhere Anzahl von Standorten und Stellplätzen je Standort sind möglich. Auswahlkriterien sind festgestellte und nachweisbare Bedarfe. Zu einem geringen Anteil kann auch zusätzlich ein begründetes öffentliches Interesse bei der Wahl eines Standortes ausschlaggebend sein, auch wenn dieser nicht als „wirtschaftlich lohnender“ Standort ermittelt wurde.

An mindestens einem Standort muss im ersten Jahr dauerhaft ein Carsharing-Fahrzeug mit vollelektrischem Antrieb und Ladeeinrichtung vorgehalten werden. Die Anzahl ist jedes Jahr um mindestens einen E-Mobilitäts-Stellplatz mit Ladesäule zu erweitern. Die Einrichtung aller notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für einen E-Mobilitäts-Stellplatz hat der Anbieter zu erbringen. Die Stadtverwaltung kann bei Bedarf unterstützend mitwirken.

Im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens können daher einem Carsharing-Anbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren ausgewiesene Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden.

Um Carsharing-Stationen im öffentlichen Straßenraum betreiben zu dürfen, sind Mindestanforderungen wie die Erfüllung der Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ und eine flächige und ausreichende Besetzung der Stellplätze vom Anbieter erforderlich.

Geplant ist, im Rahmen der Sondernutzungsgebührensatzung eine monatliche Gebühr je Stellplatz zwischen 35,00 und 70,00 EUR zu erheben.

Kriterien für die Bemessung der Gebühren sind noch festzulegen und in der Gebührensatzung konkret zu benennen. Faktoren könnten hier der Standort und die Beschaffenheit der Fahrzeugflotte sein. Auch ist denkbar, die Gebühr bei Umwandlung auf einen E-Mobilitäts-Stellplatz mit Ladevorrichtung auf ca. 10 % des Grundpreises zu senken, um einen Anreiz zur Einrichtung zu geben.

Die Sondernutzung wird pro Standort per Bescheid erteilt. Mit der Übernahme der Nutzung der Standorte ist eine Betriebspflicht verbunden. Die Flächen dürfen ausschließlich zum Zweck des stationsgebundenen Carsharings genutzt werden.

Die Nutzungserlaubnis kann für zunächst 5 Jahre ab Inbetriebnahme erteilt werden und kann dann auf maximal 8 Jahre verlängert werden. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung kann die Anzahl der Stellplätze pro Standort dem dann nachgewiesenen Bedarf für Carsharing angepasst werden.

Die Stadtverwaltung wird die Nutzung der geplanten Standorte für das stationsbasierte Carsharing nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung öffentlich-rechtlich regeln, insbesondere beschildern.

#### *5. Nächsten Schritte:*

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, noch im Sommer 2021 ein einstufiges Auswahlverfahren zur Ermittlung und Prüfung von Interessenten für den Betrieb von Carsharing im öffentlichen Straßenraum durchzuführen. Die zugrunde gelegten Eignungskriterien und Mindestanforderungen basieren auf den im CsgG formulierten Ansprüchen. Erfüllen mehrere Anbieter die gestellten Mindestanforderungen, werden für die Auswahl erweiterte Zuschlagskriterien herangezogen.

Eine jährliche bedarfsgerechte Erweiterung der Standorte und eine stufenweise Umwandlung der Flotte auf rein elektrische Antriebe sind ebenfalls Kriterien der Ausschreibung.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Stationsbasiertes Carsharing kann mindestens 8 - im Mittelwert 10 - private Pkw ersetzen (Angabe Bundesverband CarSharing, BCS). Damit kann Carsharing den Parkdruck im Straßenraum ohne Restriktionen für die individuelle Mobilität verringern.

Stationsbasiertes Carsharing leistet einen Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauchs im öffentlichen Straßenraum.

In den nächsten Ausbaustufen im erweiterten Innenstadtbereich und in den geeigneten Stadtteilen, kann Carsharing als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr angeboten werden und dient insbesondere dazu, den Zweitautobesitz zu reduzieren.

#### **Historie:**

UV/0176/2020 Top22(Ö); ASM 9.6.2020